

- Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 1 und § 9 (6) BauGB in der Fassung vor dem 20.07.2004 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sowie § 8 (2) Nr. 1 BauNVO und 4. BImSchV in der zur Zeit geltenden Fassung sowie in Verbindung mit Ziffer 5 der Anlage zur Verwaltungsvorschrift der Staatskanzlei –Oberste Landesplanungsbehörde- Ministerium der Finanzen und Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 8. Juli 1996 (StK 3-4019830-236-530/96) des Landes Rheinland-Pfalz und der „Kölner Liste“ der Bezirksregierung Köln

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vor dem 20.07.2004
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997; zuletzt geändert durch Artikel 22 a des Gesetzes vom 06. Januar 2004 (BGBl. I S. 2)
- Ziffer 5 der Anlage zur Verwaltungsvorschrift der Staatskanzlei –Oberste Landesplanungsbehörde- Ministerium der Finanzen und Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 8. Juli 1996 (StK 3-4019830-236-530/96) des Landes Rheinland-Pfalz
- „Kölner Liste“ der Bezirksregierung Köln

- 1.) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Jahnstraße“ sind Anlagen gemäß den Nummern 4 und 8 des Anhangs der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) nicht zulässig. Die in den Nummern 4 und 8 des Anhangs zur 4. BImSchV enthaltenen Größenangaben finden keine Anwendung. Es kommt lediglich auf die Art des Gewerbebetriebes / Anlagentyps an.
- 2.) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Jahnstraße“ sind Gewerbebetriebe bzw. Anlagentypen gemäß der Nr. 5 des Anhangs der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) nicht zugelassen.
- 3.) Zulässigkeit von Einzelhandelssortimenten im GE-Gebiet des Bebauungsplanes „Jahnstraße“

Folgende Sortimente werden entsprechend Ziffer 5 der Anlage zur Verwaltungsvorschrift der Staatskanzlei –Oberste Landesplanungsbehörde- Ministerium der Finanzen und Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 8. Juli 1996 (StK 3-4019830-236-530/96) als **innenstadtrelevant** angesehen und sind im Geltungsbereich **nicht zugelassen**:

- Drogeriewaren/Kosmetikartikel
- Arzneimittel
- Bücher/Zeitschriften; Schreibwaren
- Kunst/Antiquitäten
- Baby-/Kinderartikel
- Lederwaren/Schuhe
- Foto/Optik/Brillen
- Uhren/Schmuck
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Bastelartikel, Kunstgewerbe
- Musikalienhandel
- Spielwaren, Sportartikel
- Textilien incl. Tag-, Nacht-, Tisch- und Bettwäsche, Gardinen

Weiterhin werden entsprechend der „Kölner Liste“ der Bezirksregierung Köln und den Standortkenntnissen- und Untersuchungen der Werbegemeinschaft von Bad Marienberg nachstehende Sortimente als innenstadtrelevant angesehen und damit für **nicht zulässig** erklärt:

- Geschenkartikel
- Handelswaffen

Zugelassen sind Randsortimente, die einen Anteil von ca. 10% der Gesamtverkaufsfläche des Einzelhandelsbetriebes nicht überschreiten dürfen.

Grundsätzlich **zugelassen** werden folgende Sortimente:

- Baumarkt
- Gartencenter
- Möbel
- Campingartikel, Fahrräder, Mofas, Mopeds, Motorräder und Zubehör
- Autohäuser
- Tiernahrung
- Vollsortimenter und Discounter
- Getränkehandel
- Teppiche und Läufer
- Elektrotechnische Geräte für den Haushalt

Diese Sortimente dienen der Versorgung der Stadt und des näheren Umfeldes. Soweit nicht schon vorhanden, stellen sie eine sinnvolle Ergänzung des bisherigen Einzelhandelsangebotes dar.

Nicht aufgeführte Einzelhandelssortimente können im Rahmen einer Befreiung zulässig sein, wenn die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB vorliegen.

**Aufgestellt:** Bad Marienberg, im November 2005

**Durch:** Ingenieurbüro Bernd Kessler - Bismarckstraße 99 - 56470 Bad Marienberg